

WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

WWU Münster | Schlossplatz 2 | 48149 Münster

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE  
**NEUDRUCK**  
**STELLUNGNAHME**  
**16/1313**  
A07

REKTORIN

Schlossplatz 2  
48149 Münster

Tel. +49 251 83-22211  
Fax +49 251 83-22125

rektonn@uni-  
muenster.de

Datum 16. Dezember 2013

**Anhörung im Haushalts-und Finanzausschuss  
zum „Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung im Bereich  
der Schul-und Studienfonds“  
am 16. Dezember 2013**

## **Einleitung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beschreitet das Finanzministerium Neuland. Der Versuch, eine dem Staat als Sondervermögen zur treuhänderischen Verwaltung anvertraute Vermögensmasse in den Staatshaushalt zu überführen, ist, soweit ich sehe, in der Geschichte der Bundesrepublik bislang noch nicht unternommen worden. Das hat nach meinem Dafürhalten zwei Gründe. Zum einen ist ein solches Unterfangen in besonders eklatanter Weise rechtswidrig und verstößt sowohl gegen das Grundgesetz wie auch gegen kirchenrechtliche Bestimmungen. Zum anderen werden damit Grundwerte des menschlichen Zusammenlebens in Frage gestellt, zu denen jedenfalls ich es zähle, Treuhandvermögen redlich zu verwalten. Ich will unterstellen, dass der den meisten Menschen eigene innere Kompass auch die hier Anwesenden davon abhalten würde, Ähnliches auch nur in Betracht zu ziehen, wenn es um ihnen treuhänderisch anvertrautes Vermögen ihrer Kinder oder Eltern ginge. Die Perspektive scheint sich aber, jedenfalls für das Finanzministerium, dann zu ändern, wenn den handelnden Personen die Möglichkeit offen steht, den Vertrauensbruch nicht der eigenen Person

- 2 -

zuordnen zu müssen, sondern sie vorgeben können, für den Staat und dessen Interessen zu handeln.

## **Zweckbindung des Stiftungsvermögens**

Der durch das Land NRW treuhänderisch zu verwaltende Münster'sche Studienfonds ist eine unselbständige, d. h. nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Stiftung. Daran ändert es nichts, dass er in der Ihnen vorliegenden Gesetzesvorlage als Sondervermögen des Landes ausgewiesen ist, denn dieser Begriff besagt als solcher nichts über die Rechtsnatur der verwalteten Vermögensmasse und folglich auch nicht darüber, ob ein Sondervermögen aufgelöst werden kann.

Für die Verwendung des Stiftungsvermögens ist allein der in der Zweckbestimmung zum Ausdruck kommende Stifterwille maßgeblich. Wie mit den beigefügten Unterlagen im Einzelnen belegt, steht die Gründung des Fonds in untrennbarem Zusammenhang mit der im Jahr 1773 erfolgten Gründung der Universität Münster. Seine durch die Stifter vorgenommene Zweckbestimmung ist kirchenrechtlicher Natur und zumindest in großen Teilen auf die Finanzierung der Universität ausgerichtet. Im Gegensatz zur rechtlich selbständigen Stiftung ist eine unselbständige Stiftung allerdings dadurch gekennzeichnet, dass die das Stiftungsvermögen ausmachenden Vermögenswerte auf einen Treuhänder übertragen werden mit der Maßgabe, sie dauerhaft für die Verfolgung des Stiftungszwecks zu nutzen. Der Treuhänder hat damit das Stiftungsvermögen dauerhaft im Sinne des Stifterwillens einzusetzen. Das Stiftungsvermögen ist vom übrigen Vermögen des Treuhänders zu separieren.

Das wird in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf im Grundsatz durchaus erkannt. Dort heißt es auf Seite 13:

„Das Vermögen ist von Anfang an mit der Rechtspflicht belastet, es im Sinne seiner ursprünglichen Zweckbestimmung für die Förderung des Unterrichts zu erhalten. Es ist zwar zum Staatsvermögen erklärt, jedoch seit jeher im Sinne dieser besonders festgelegten Zweckbestimmung und nicht als zur freien Verfügung unterliegenden Staatsvermögen verwaltet worden.“

## **Das Land NRW als Treuhänder**

Dass zum Treuhänder dieses Sondervermögens ausgerechnet das Land NRW berufen ist, führt nun, wie der vorgelegte Gesetzentwurf zeigt, zu der für jeden auf die Fürsorge Dritter angewiesenen alptraumhaften Situation des Ausgeliefertseins, die entsteht, wenn derjenige, der auf Fürsorge angewiesen ist, erkennen muss, dass die zur Fürsorge berufene Person ihre Vertrauensposition dazu missbraucht, sich selbst oder Dritte auf seine Kosten zu bereichern. Man muss allerdings zugestehen, dass bis heute das Vertrauen in einen Grundbestand an Redlichkeit des zur Verwaltung des Studienfonds berufenen Staates sogar als berechtigt gelten konnte, denn der Stifterwille ist in der wechselvollen Geschichte des Fonds stets respektiert worden. Es erstaunt heute, dass dies sogar in der Zeit des nationalsozialistischen Unrechtsregimes der Fall gewesen ist.

Wäre die Treuhänderfunktion nicht dem Land, sondern einer staatsfernen Organisation oder einer Privatperson zugewiesen, würde sich diese mit allen rechtlichen Mitteln und ohne Zweifel mit Erfolg gegen die Enteignung wehren. Täte sie es nicht, wäre eine Verurteilung der für die Tatenlosigkeit verantwortlichen Personen wegen Untreue die sichere Konsequenz. Da im Fall des Münster'schen Studienfonds dem Land selbst die Treuhänderfunktion anvertraut ist, besteht die Gefahr eines Widerstands seitens des Treuhänders nicht. Im Finanzministerium hält man dies offenbar für eine günstige Ausgangssituation, um eine Enteignung durchzuführen, ohne befürchten zu müssen, persönlich zur Rechenschaft gezogen zu werden.

## **Enteignung der Westfälischen Wilhelms-Universität; die Rolle der Katholischen Kirche**

Über die grundrechtlich geschützte Rechtsstellung der Westfälischen Wilhelms-Universität als Destinatärin glaubt das Finanzministerium sich dabei gefahrlos hinwegsetzen zu können. Anders schätzt es offenbar die Machtposition der Katholischen Kirche ein, der man zutraut, die Einverleibung des Studienfonds zu verhindern, sofern ihre eigenen Forderungen unerfüllt bleiben. Dabei stützt man sich offenbar auf Erfahrungen, die es ratsam erscheinen lassen, sich niemals gegen Forderungen der Kirche zu stellen. Dass Forderungen der Kirche auch

vorliegend schlicht vollständig erfüllt werden müssen, belegt der vorgelegte Gesetzentwurf eindrucksvoll, der wohl weniger das Ergebnis wirklicher Verhandlungen auf Augenhöhe ist, sondern eher die Züge eines Diktats trägt. Dieser Eindruck drängt sich jedenfalls bereits bei einem flüchtigen Blick auf die im Verzeichnis des Grundvermögens des Münster'schen Studienfonds getroffenen Zuordnungen auf. Diese folgen offenbar dem Prinzip, alle werthaltigen Liegenschaften der Kirche, die unveräußerlichen und einen hohen Unterhaltungsaufwand verursachenden Immobilien dagegen dem Land zuzuordnen. Die vom Finanzministerium behauptete Realisierung der Vermögenswerte im Verhältnis 60 zu 40 zugunsten des Landes lässt sich auf diese Weise ganz sicher nicht erreichen.

Zur Rechtfertigung der Enteignung heißt es in der Begründung des Entwurfs:

„Das Bildungswesen ist heute im Wesentlichen eine staatliche Aufgabe, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln finanziert wird. Weiter ist das Regelschulwesen heute in Trägerschaft eines weltanschaulich neutralen Staates. Die Schul- und Studienfonds haben in dieser Hinsicht ihren früheren Charakter als wesentliche Finanzierungs- und Prägungsquelle verloren.“

Diese Begründung würde sicher in einer der in der Welt selten gewordenen sozialistischen Diktaturen den Anforderungen an eine Enteignung in jeder Hinsicht genügen. Mit den Prinzipien des demokratisch verfassten Rechtsstaats des Grundgesetzes ist eine derartige Sicht allerdings nicht in Einklang zu bringen. Es trifft zwar zu, dass die Finanzierung des Schul- und Hochschulwesens dem Land obliegt, dem hierfür die Mittel zur Verfügung stehen, die ihm aus seinen verfassungsrechtlich garantierten Einnahmequellen zufließen. Die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung aus privaten Mitteln ist damit aber keineswegs überflüssig oder gar unzulässig, sondern ausgesprochen wünschenswert, führt sie doch zu einer Verbesserung der Qualität von Bildung. Demzufolge gibt es zahlreiche Stiftungen, die sich auf unterschiedliche Weise der Förderung der Bildung verschrieben haben. Es kann nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden, dass deren

Enteignung allein deshalb zulässig sein könnte, weil sie eine staatliche Aufgabe unterstützen.

## **Die Ansprüche der Westfälischen Wilhelms-Universität**

Die Westfälische Wilhelms Universität ist erst spät darauf aufmerksam geworden, dass das Finanzministerium Bestrebungen verfolgt, das Vermögen des Studienfonds zu enteignen. Obwohl dort seit langem als Destinatärin des Fonds bekannt, hat das Finanzministerium es vermieden, die Westfälische Wilhelms-Universität in die Gespräche mit der Katholischen Kirche einzubeziehen und ihr Gelegenheit zu geben, ihre Ansprüche geltend zu machen. Da andererseits zu vernehmen war, dass das Finanzministerium in Verhandlungen mit dem Katholischen Büro in Nordrhein-Westfalen über die Aufteilung des Fondsvermögens stehe, habe ich mich entschlossen, aus eigener Initiative zunächst die Katholische Kirche zu kontaktieren, um Näheres zu erfahren. In einem Gespräch, das am 20. Oktober 2011 mit dem Leiter des Katholischen Büros in NRW und dem Generalvikar des Bistums Münster stattfand, wurde mir die Existenz dieser Verhandlungen bestätigt. Zu meiner Überraschung wurde mir dabei eröffnet, dass der Leiter des Katholischen Büros vom Finanzministerium nicht nur als Verhandlungsführer für die Katholische Kirche in die Gespräche einbezogen sei, sondern zugleich als Sachwalter aller Destinatäre der zur Einziehung vorgesehenen Fonds, insbesondere auch der Westfälischen Wilhelms-Universität. Das hat mich erstaunt, denn weder ich noch irgendjemand anderes hatte bisher jemals die Westfälische Wilhelms-Universität als eine kirchliche Einrichtung angesehen, deren Interessen dem Land gegenüber vom Katholischen Büro wahrgenommen werden könnten. Es hat mich zugleich beunruhigt, denn mein Vertrauen darauf, dass Dritte, denen die Wahrnehmung der Interessen der Westfälischen Wilhelms-Universität anvertraut wird, von dieser Befugnis ausschließlich zum Vorteil der Universität Gebrauch machen, ist ausgesprochen gering ausgeprägt. Das gilt ganz besonders dann, wenn dieser Dritte, wie hier, in derselben Angelegenheit zugleich seine eigenen Interessen vertritt, die denen der Westfälischen Wilhelms-Universität durchaus zuwider laufen können. Dass diese Sorge berechtigt war, belegt der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf eindrucksvoll.

Ich habe daher sehr bald Kontakt zum Finanzministerium aufgenommen und um ein Gespräch gebeten, das dann am 12. Januar 2012 im Finanzministerium zustande kam. Ich habe dort darum gebeten, für die Westfälische Wilhelms-Universität in die Verhandlungen einbezogen zu werden und deutlich gemacht, dass dem Stifterwillen, soweit er die Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität betreffe, nur durch Überführung eines entsprechenden Anteils des Fondsvermögens in eine der Förderung der Universität verpflichtete Stiftung genügt werden könne. Die Vertreter des Finanzministeriums bekräftigten demgegenüber die bereits vom Leiter des Katholischen Büros erhaltene Information, dass das Land diesen als Sachwalter aller Destinatäre der betroffenen Fonds ansehe. Ich habe selbstverständlich auf die rechtliche und tatsächliche Unmöglichkeit eines solchen Vorgehens hingewiesen. Diese wurde von den Vertretern des Finanzministeriums zwar nicht in Abrede gestellt, doch verwies man mich darauf, dass es aus praktischen Gesichtspunkten nicht tunlich sei, mit allen Betroffenen zu verhandeln. Dies müsse umso mehr gelten, als man sich keineswegs sicher sei, alle Destinatäre der Fonds überhaupt zu kennen.

Dass man von der Tragfähigkeit dieses Vorgehens selbst nicht überzeugt war, wurde jedoch darin deutlich, dass man mich bat, eine Größenordnung zu beziffern, in der die zur Förderung der Universität zu gründende Stiftung bei der Aufteilung des Studienfonds berücksichtigt werden solle. Ich habe darauf verwiesen, dass mir das angesichts des Umstandes, dass das Finanzministerium nie durch Herausgabe einer Übersicht über das Vermögen des Fonds zur Transparenz beigetragen habe, derzeit unmöglich sei und um Überlassung einer solchen Aufstellung gebeten, nach deren Erhalt ich mich gern zu der Frage äußern wolle. Die Übersendung einer solchen Übersicht wurde mir daraufhin zugesagt. Das geschah allerdings erst mit einem Schreiben vom 23.02.2012, jedoch leider in einer sehr unspezifizierten und für die Einschätzung des Umfangs einer Partizipation ungeeigneten Form durch Ausweisung jeweils eines Gesamtwertes des Finanzvermögens, des Grundvermögens und der Summe dieser beiden Werte.

Ich selbst habe gegenüber der hinhaltenden und abwehrenden Haltung des Finanzministeriums noch mehrfach meine Vorstellungen brieflich bekräftigt und in Ermangelung brauchbarer Daten über das Vermögen

des Fonds darauf hingewiesen, dass wohl nur eine nahezu vollständige Übertragung des Fondsvermögens dem Stifterwillen entsprechen könne. In einer Antwort des Finanzministeriums vom 10.12.2012 hieß es dann unter anderem: „Ihren Wunsch nach einer Stiftung zur Förderung der Universität habe wir bereits aufgenommen und werden diesen in den weiteren Gesprächen mit der Katholischen Kirche entsprechend einbringen.“ und: „Wir wissen, dass die Katholische Kirche ein gleichlautendes Interesse bezüglich der zweckentsprechenden Verwendung eines Teils des Fondsvermögens zugunsten der Universität Münster hat, sodass wir zuversichtlich sind, Ihren Vorstellungen entgegen kommen zu können.“

Die mit diesem Schreiben erneut dokumentierte Absicht des Finanzministeriums, die Wahrnehmung der Interessen der Westfälischen Wilhelms-Universität der Katholischen Kirche zu überlassen und die überdeutliche Vorstellung vom zu erwartenden Ergebnis eines solchen Vorgehens – dem Ihnen nun vorliegenden Gesetzentwurf – haben mich dazu bewogen, den Finanzminister erneut anzuschreiben und den Standpunkt der Westfälischen Wilhelms-Universität zu verdeutlichen. Die darauf erhaltene Antwort ging auf mein primäres Anliegen dann in keiner Weise mehr ein, sondern bezog sich lediglich auf ein in meinem Schreiben zur Verdeutlichung erwähntes Detail ohne grundsätzliche Bedeutung.

## **Rechtliche Folgen**

Die darin zum Ausdruck kommende Erwartung des Finanzministeriums, die Westfälische Wilhelms-Universität werde ihrer Enteignung tatenlos zusehen, ist in keiner Weise gerechtfertigt. Die Rektorin einer Universität ist zur Wahrung und Verteidigung von deren Vermögensinteressen dienstlich verpflichtet und hätte daher, selbst wenn sie es wollte, keine andere Möglichkeit, als alle zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen. Dazu zählt insbesondere eine Verfassungsbeschwerde, denn ein Gesetz, das dem Destinatär einer Stiftung diese Stellung entzieht, hat diesem gegenüber enteignende Wirkung und ist daher wegen eines Verstoßes gegen das Grundrecht aus



Artikel 14 des Grundgesetzes verfassungswidrig. Darüber, dass die Westfälische Wilhelms-Universität Destinatärin des Münster'schen Studienfonds ist, besteht seit langem mit dem Finanzministerium Einigkeit. Das ist aus der Korrespondenz der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Finanzministerium, die den Beratungsunterlagen beigelegt ist, eindeutig zu entnehmen. Zugrunde lag dem eine Klärung auf der Basis mehrerer wissenschaftlicher Gutachten. Dass die Universität Destinatärin des Fonds ist, war im Grundsatz allerdings ohnehin nie strittig und wurde durch die Zuweisung von Mitteln aus dem Studienfonds dokumentiert. Aus den anliegenden Unterlagen könne Sie ersehen, dass im Jahr 2011 der Westfälischen Wilhelms-Universität Mittel im Umfang von insgesamt 2 Millionen Euro für bauliche Maßnahmen zugewiesen wurden. Klärungsbedürftig war daher lediglich die Frage, ob sich in Bezug auf einen Teil des Fonds die Stellung als Destinatärin auf die Katholisch-Theologische Fakultät beschränkt. Mit dem Schreiben des Finanzministeriums vom 20.02.2008 wurde Einigkeit darüber erzielt, dass eine solche Einschränkung nicht besteht.

Ich habe vom Justizariat der Westfälischen Wilhelms-Universität die Frage der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, das den Destinatären eines zweckgebundenen Vermögens ihre Rechtsstellung entzieht, anhand des Maßstabs des Grundrechts auf Eigentum prüfen lassen. Das anliegende Kurzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufhebung der Zweckbindung eine Enteignung darstellt, die deshalb unzulässig ist, weil sie kein spezifisches Gemeinwohlinteresse verfolgt. Ein rein fiskalisches Interesse, also das Ziel einer Verbesserung der Vermögenssituation des Landes kann nämlich, wie das Bundesverfassungsgericht betont, eine Enteignung niemals rechtfertigen.

Dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen Artikel 14 des Grundgesetzes könnte das Gesetz allerdings gleichwohl entgehen. Es wäre nämlich noch aus einem anderen Grund nichtig. In seinem den Beratungsunterlagen beigelegten Gutachten des Direktors des Instituts für Kanonisches Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität, Prof. Dr. Thomas Schüller, wird nachgewiesen, dass es sich bei der Zweckbindung des Studienfonds um eine solche kirchenrechtlicher Natur handelt. Sie ist damit dem Zugriff des Staates entzogen. Ein Gesetz, das darauf zielt, eine kirchenrechtliche Bindung aufzuheben, überschreitet die Grenzen

des staatlichen Wirkungskreises und ist mangels staatlicher Handlungsmacht von vornherein wirkungslos. Daran würde sich auch dann nichts ändern, wenn der Heilige Stuhl, wie in § 9 des mit dem Bistum Münster angestrebten Vertrags avisiert, tatsächlich seine Zustimmung erklären sollte. Der Stifterwille steht nämlich auch im kirchenrechtlichen Bereich nicht zur Disposition Dritter, in diesem Fall des Heiligen Stuhls. Wenn in besagtem § 9 also ausgeführt ist, dass Noten auszutauschen sind, in denen Land und Heiliger Stuhl erklären, dass die jeweils in ihrem Rechtsbereich erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dadurch der Eintritt dieser Voraussetzungen nicht herbeigeführt werden. Es muss allerdings ohnehin angezweifelt werden, dass man sich beiderseits über die Voraussetzungen, die erfüllt sein sollen, im Klaren ist.

**Anlagenverzeichnis zur Anhörung der Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität  
Münster, Frau Prof. Dr. Ursula Nelles, im Haushalts- und Finanzausschuss zum „Entwurf  
des Gesetzes zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds“ am 16.  
Dezember 2013**

1. Schreiben des Finanzministeriums NRW an die WWU vom 2. 11. 2007:  
Studienfonds; Grundsanierung des Hauptverwaltungsgebäudes der WWU
2. Schreiben der Rektorin der WWU an das Finanzministerium vom 14. November  
2007 : Studienfonds; Grundsanierung des Hauptverwaltungsgebäudes der  
WWU
3. Schreiben des Finanzministeriums NRW an die WWU vom 20. 02. 2008:  
Studienfonds; Grundsanierung des Hauptverwaltungsgebäudes der WWU
4. Schreiben der Rektorin der WWU an den Finanzminister NRW vom 14. 02. 2012  
zum Gespräch im Finanzministerium am 17.1. 2012
5. Schreiben des Finanzministeriums NRW an die WWU vom 23.02. 2012: Schul-  
und Studienfonds –Vermögensübersicht
6. Schreiben des Finanzministers NRW an die WWU vom 20. 04 2012
7. Schreiben der Rektorin der WWU an den Finanzminister NRW vom 9. 11. 2012
8. Schreiben des Finanzministeriums NRW an die Rektorin der WWU vom 10.12.  
2012
9. Schreiben der Rektorin der WWU an den Finanzminister NRW vom 14.01.2013
10. Schreiben des Finanzministers NRW an die Rektorin der WWU vom 19. 2. 2013
11. Kurzgutachten von Prof. Dr. Schüller zur kirchenrechtlichen Bewertung des  
Studienfonds
12. Kurzdarstellung der Historie des Münster'schen Studienfonds
13. Kurzgutachten zur Vereinbarkeit des Entwurfs eines „Gesetzes zur Neuordnung im  
Bereich der Schul- und Studienfonds“ mit Artikel 14 des Grundgesetzes in Bezug  
auf den Münster'schen Studienfonds
14. Vereinbarung zwischen dem Münster'schen Studienfonds, dem Bau- und  
Liegenschaftsbetrieb NRW und der Westfälischen Wilhelms-Universität über  
einen Zuschuss zur Herrichtung des Hörsaals S 10 und für die Umnutzung des  
Marstallgebäudes
15. Schreiben des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW zur Rechnung über die 2.  
Rate gemäß der Zuschuss- Vereinbarung zur Herrichtung des Hörsaals S 10 und  
für die Umnutzung des Marstallgebäudes





## Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-2560

Fax 2815

Herr Jan Jäger

VV 1284-1-III A 5

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Westfälische Wilhelms-Universität  
Münster/Rektorat  
z.Hd. Frau Prof. Dr. Nelles  
Schlossplatz 2  
48149 Münster

Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Rektorat  
PR  
Priv.  
21  
2:2  
08. Nov. 2007

1	2	3	4	5	6
---	---	---	---	---	---

**Münster'scher Studienfonds**  
**Grundsaniierung des Hauptverwaltungsgebäudes der Westfälischen**  
**Wilhelms-Universität Münster (WWU)**  
**Ihr Schreiben vom 6. Februar 2007 und 9. November 2006**

Datum: 02.11.2007

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Nelles,

ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 25. September 2007, in dem ich Ihnen zugesagt hatte, Sie über die weitere Entwicklung zu informieren.

Die Kath. Kirche hat mir nunmehr ihre Rechtsauffassung zu der Frage zukommen lassen, ob die WWU Destinatärin des Münster'schen Studienfonds ist.

Nach der Rechtsansicht der Kath. Kirche ist die WWU grundsätzlich als Destinatärin des Münster'schen Studienfonds anzusehen. Die Destinatärstellung sei aber auf den „Überwasserfonds“ als Teil des Münster'schen Studienfonds beschränkt. Die Kirchenvertreter weisen als Begründung darauf hin, dass der Münster'sche Studienfonds aus zwei Fonds entstanden sei und daher heute in dem Münster'schen Studienfonds zwei Fonds unterschiedlicher Herkunft und Zwecksetzung verwaltet würden, nämlich der ehemalige „Überwasserfonds“ mit dem ursprünglichen Vermögen des Frauenstifts Überwasser und der ehemalige „Jesuitenfonds“ mit dem ursprünglichen Jesuitenvermögen.

Mit dem „Überwasserfonds“ sei der Zweck verfolgt worden, die Mittel „Nur zum Besten des Unterrichtswesens im Lande oder der Stadt Münster“ einzusetzen. Die WWU sei also aufgrund der historischen Entwicklung hinsichtlich des „Überwasserfonds“ als eine Destinatärin anzusehen und könne daher aus den Erträgen des ehemaligen „Überwasserfonds“ gefördert werden.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Fax (0211) 4972-2750

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn

Linien U74 bis U79

Haltestelle:

Heinrich-Heine-Allee

Von Seiten der Katholischen Kirche wird hinsichtlich des ehemaligen „Jesuitenfonds“ die Rechtsauffassung vertreten, dass hier Destinatärin nur die katholisch-theologische Fakultät sei und Erträge aus dem ehemaligen „Jesuitenfonds“ nur dieser Fakultät - nicht aber der WWU - zufließen dürften.

Von ihrer Rechtsposition ausgehend klärt die Kath. Kirche derzeit auf, welche Vermögensmassen aus dem ehemaligen „Jesuitenfonds“ und welche aus dem ehemaligen „Überwasserfonds“ in den Münster'schen Studienfonds eingeflossen sind.

Im Hinblick auf die Stellungnahme der Katholischen Kirche vertrete ich unabhängig von der Frage, ob die von der Kirche vorgetragene Teilung der Vermögensmassen im Münster'schen Studienfonds rechtlich und tatsächlich erfolgen kann, die Auffassung, dass die WWU grundsätzlich als Destinatärin des Münster'schen Studienfonds anzusehen ist. Ob sich die Destinatärstellung auf die Erträge des gesamten Fonds oder nur - wie von der Kath. Kirche vorgetragen - auf die Erträge des Überwasserfonds bezieht, wird noch zu klären sein.

In welchem Umfang eine finanzielle Förderung der von Ihnen beabsichtigten Baumaßnahmen aus den Erträgen des Fonds erfolgen kann, vermag ich erst zu sagen, wenn die beabsichtigten Baumaßnahmen im Rahmen des HSEP angemeldet und geprüft sind. Darüber hinaus ist nach Kenntnis des Umfangs der für universitäre Zwecke notwendigen Baumaßnahmen noch zu klären, in welchem Umfang die notwendigen Mittel aus den Erträgen des Fonds bzw. vom BLB NRW oder dem allgemeinen Landeshäushalt bereitgestellt werden können.

Ich sehe mich aus den vorstehenden Gründen daher derzeit nicht in der Lage, Aussagen über die Höhe der Förderbeträge für die WWU als Ganzes konkretisieren zu können.

Zur weiteren Beschleunigung des Bauvorhabens schlage ich daher vor, die Baumaßnahmen im Zusammenwirken mit dem BLB NRW weiter zu konkretisieren und die Kosten genau zu ermitteln, damit über ihren Antrag entschieden werden kann. Von meiner Seite aus werde ich den BLB NRW noch einmal bitten, das Verfahren voranzutreiben.

Über die weitere Entwicklung werde ich Sie unaufgefordert informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wehrmann



2

WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

Westfälische Wilhelms-Universität Münster - Schlossplatz 2 - 48149 Münster

REKTORAT – DIE REKTORIN

Finanzministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ministerialrat Wehrmann  
40190 Düsseldorf

48149 Münster, 14. November 2007  
Schlossplatz 2

Telefon: Vermittlung (02 51) 83 - 0  
Telefax (02 51) 83 - 2 21 82  
Dezernat 1.2  
Bearbeiter Herr Dr. Weiß/Wil.  
Telefon: Durchwahl (02 51) 83 - 2 22 51  
E-Mail: Richard.Weiss@uni-muenster.de

**Münsterscher Studienfonds**

Grundsanierung des Hauptverwaltungsgebäudes der Westfälischen Wilhelms-Universität  
Ihr Schreiben vom 02. 11. 2007

Sehr geehrter Herr Wehrmann,

für Ihr o.g. Schreiben bedanke ich mich ganz herzlich. Die darin übermittelte Rechtsauffassung der Katholischen Kirche, wonach die WWU Destinatärin allein desjenigen Teils des Münsterschen Studienfonds ist, der sich aus dem ehemaligen Jesuitenvermögen ableitet, stützt sich offenbar auf das sogenannte Baldus-Gutachten, das sich mit Jesuiten- und Säkularisationsgut als Sondervermögen im Lande Nordrhein-Westfalen befasst und das mir zwischenzeitlich vorliegt. Diese Sicht ist allerdings unzutreffend und entspricht nicht den Ergebnissen der mir sonst zu dieser Frage vorliegenden Gutachten von Herrn Prof. Dr. Hans-Julius Wolff und Herrn Dr. Raimund Pingel. Sofern Sie es wünschen, bin ich gern bereit, Ihnen Kopien dieser Gutachten zukommen zu lassen. Um den durch sie untermauerten Standpunkt der Westfälischen Wilhelms-Universität verdeutlichen, fasse ich kurz die historische Entwicklung und die daraus resultierende Rechtslage zusammen:

Das Vermögen des heutigen Münsterschen Studienfonds leitet sich in der Tat im Wesentlichen aus zwei Komponenten ab: Dem ehemaligen Jesuitenvermögen und dem Vermögen des ehemaligen Damenstiftes Überwasser.

Das Jesuitenvermögen, das, wie Pingel in seinem Gutachten ausführlich belegt, in seinem Ursprung auf das testamentarische Vermächtnis des Domdechanten Gottfried von Raesfeld aus dem Jahre 1587 zurückgeht und im Laufe der Zeit aus zahlreichen Quellen angereichert wurde, diente der Unterhaltung der Gymnasien in Münster, Coesfeld und Meppen, der Philosophisch-Theologischen Lehranstalt in Münster sowie von seelsorgerischen Leistungen der Jesuiten. Nach der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahr 1773 erfolgte die Verwaltung und Verwendung dieses Vermögens durch die sogenannte Ex-Jesuitenkommission weiterhin im Sinne der genannten Zwecksetzung. Baldus beschreibt in seinem Gutachten (Seite 10), dass der Jesuitenfonds bei Gründung der Universität Münster im Jahr 1773 zu deren Fundierung herangezogen worden sei, entsprechend dessen Zwecksetzung, die Einkünfte zur Deckung von Pensionen für die ehemaligen Ordensmitglieder und Unterhaltung von Kirchen und Lehranstalten zu verwenden.

Der zweite Stamm des Münsterschen Studienfonds ist das Vermögen des aufgehobenen adligen Damenstifts Überwasser, das 1773 nicht, wie von der Katholischen Kirche offenbar Ihnen gegenüber vertreten, allgemein „zum Besten des Unterrichtswesens im Lande oder der Stadt Münster“, sondern ganz spezifisch für die Gründung und Unterhaltung der neuen Universität Münster gewidmet wurde.

Somit lässt sich feststellen, dass das Vermögen des ehemaligen Damenstifts Überwasser (Universitätsfonds) ausschließlich, die Einkünfte des Jesuitenfonds (Gymnasialfonds) zumindest auch der damaligen Universität Münster zugute kommen sollten. Bekanntlich wurde die Universität Münster im Jahr 1818 aufgehoben. Es verblieben lediglich ein theologisch-wissenschaftlicher und zur Vorbereitung darauf ein philosophischer und allgemeinwissenschaftlicher Kursus für künftige Geistliche der münsterschen Diözese. Damit stellte sich die Frage nach der Verwendung der aus den beiden Fonds zur Verfügung stehenden Mittel, deren Hauptdestinatär weggefallen war. Hierzu bestimmte die Kabinettsordre vom 18.10.1818 zur Aufhebung der Universitäten Duisburg, Münster und Paderborn den Fortbestand von Lehranstalten „in Ansehung der Universität Münster

- a) daß dieselbe als Universität zwar aufgehoben worden, allein in Münster ein theologisch-wissenschaftlicher und zur Vorbereitung darauf ein philosophischer und allgemeinwissenschaftlicher Kursus für künftige Geistliche der Münsterschen Diözese bleiben soll;
- b) Daß ersterer durch die bisherige theologische, letzterer durch die bisherige philosophische Fakultät versehen, dieser auch, um das Gymnasium in Münster mit einer ihm Nötigen obersten Classe zu vermehren, und die Lectionen darin wahrzunehmen,



soweit es nötig ist, benutzt werden, und ihre Gehalte, wie bisher aus denselben Fonds genießen sollen;

- c) Daß zu möglichst vollkommener Einrichtung dieser Kurse ingleichen zur Verbesserung des Gymnasii in Münster die für diesen Zweck disponibel zu machenden Schulfonds des Landes angewandt werden sollen.
- d) Daß die Professoren der eingehenden juristischen und medizinischen Fakultät ihre bisherigen Gehalte und fixen Emolumente aus denselben Fonds, bis zu anderer Anstellung und Entschädigung durch die mit letzterer verbundenen Gehalte und Emolumente, oder bis zu ihrem Ableben behalten, dafür aber verpflichtet sein sollen, dem Staate, wenn es gefordert wird, anderweitige Dienste zu leisten.
- e) Daß, sowie sich Gehalte bei den beiden letztgedachten Fakultäten eröffnen, darüber nur zum Besten des Unterrichtswesens im Lande oder der Stadt Münster disponiert werden soll;
- f) ...
- g) Daß, die mit der Universität verbundenen Benefizien künftig den Teilnehmern des theologischen und allgemeinwissenschaftlichen Kursus zugute kommen sollen."

Seit dieser Zeit werden die bisher getrennten Fonds unter einer einheitlichen Verwaltung, dem für Kirchen und Schulangelegenheiten zuständigen Konsistorium zusammengefasst und führen die Bezeichnung „Münsterscher Studienfonds“. Zu Recht entnimmt Pingel dem Wortlaut der Kabinettsordre von 1818, dass beide Fonds seither gemeinsam für die darin bestimmten Zwecke einzusetzen sind. Die ursprüngliche Bindung an die Universität auf der einen Seite und die kirchlichen Gymnasien auf der anderen Seite habe damit nicht länger bestanden. Der Wortlaut der Ordre, die insbesondere nicht mehr zwischen Gymnasialfonds und Universitätsfonds unterscheidet, sondern durchgehend von Schulfonds spricht, belegt in der Tat eindeutig, dass die beiden Fonds nunmehr in einer der bisherigen Zweckbestimmung beider Teile entsprechenden Weise gemeinsam eingesetzt werden sollten. Gleichzeitig wurden die Stiftungszwecke und der Kreis der Destinatäre erweitert. Nach damals gängiger Auffassung konnte, wie Pingel in seinem Gutachten belegt, die Ordre als Regierungsakt den Zweck staatlicher Stiftungen durchaus ändern. Wolff sieht die Ordre von 1818 sogar als den originären Stiftungsakt an. Die Zweckbestimmung in der geschehenen Weise zu definieren, war dem damaligen Stand der Entwicklung entsprechend durchaus konsequent.

Da die Universität Münster als Destinatärin des Universitätsfonds weggefallen war, wurde so die Möglichkeit geschaffen, nunmehr auch in anderer Weise als durch den Betrieb einer Universität das Unterrichtswesen im Lande und in der Stadt Münster zu fördern. Erst in diesem

Zusammenhang wurde also der von Ihnen zitierte Stiftungszweck ( „Zum Besten des Unterrichtswesens im Lande oder in der Stadt Münster“ ) definiert, jedoch nicht nur bezogen auf den ehemaligen Universitätsfonds, sondern auf den gesamten Münsterschen Studienfonds, zu dem beide bisher selbständigen Komponenten verschmolzen waren. Dass seit der Wiedererrichtung der Universität Münster im Jahr 1902 deren Förderung in jeder Hinsicht dieser Zweckbestimmung des Münsterschen Studienfonds entspricht und die WWU damit dem Kreis der Destinatäre zuzurechnen ist, steht außer Frage.

Hiervon ausgehend setzen sich weite Teile der Gutachten von Wolff und Pingel detailliert mit der Frage auseinander, in welcher Weise die Förderung der Universität Münster zu geschehen habe. Unstreitig ist die Universität Münster ja dem Stiftungszweck entsprechend immer wieder Nutznießerin des Stiftungsvermögens geworden. Die in diesem Zusammenhang diskutierte Frage, ob die Universität Anspruch auf Übertragung von Grundstücken hat oder lediglich an den Erträgen des Fonds partizipiert, ist aus meiner Sicht im Augenblick von sekundärer Bedeutung und kann einer späteren Klärung vorbehalten werden. Für die Sanierung des Universitätshauptgebäudes kann hiervon unabhängig in jedem Fall auf Erträge des Fondsvermögens zurückgegriffen werden.

Wenn Baldus in seinem Gutachten (Seite 25) in schwer nachvollziehbarer Weise davon ausgeht, dass auch nach dem Wirksamwerden der preussischen Kabinettsordre von 1818 zwei getrennte Vermögensmassen bestehen geblieben seien und daraus den Schluss zieht, Begünstigte des Münsterschen Studienfonds, soweit dieser ehemaliges Jesuitenvermögen verwaltet, sei allein die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Münster, so verkennt er damit zum einen die auf Fusion der beiden Vermögensmassen zielende Zwecksetzung und Wirkung der Kabinettsordre von 1818. Zum anderen übersieht er aber auch, dass die Kabinettsordre von 1818, soweit sie den Stiftungszweck des ehemaligen Jesuitenvermögens aufgreift, keineswegs unmittelbar auf die heutige Katholisch-Theologische Fakultät bezogen werden kann. Der in der Ordre unter anderen Zweckbestimmungen insoweit genannte Stiftungszweck besteht vielmehr darin, die Ausbildung katholischer Geistlicher zu sichern. Er wird heute in erster Linie durch Zuwendung staatlicher Leistungen erreicht. Wollte man wirklich einen Teil des heutigen Studienfonds für Zwecke der Priesterausbildung an der katholisch-theologischen Fakultät reservieren, so mag es zulässig sein – wie Baldus es offenbar tut- zu folgern, dass eine Förderung der Katholisch-Theologischen Fakultät einschließlich ihrer sonstigen Aufgaben mittelbar auch einer Verbesserung der Priesterausbildung zugute kommt und daher dieser Zweckbestimmung entspricht. Gleiches würde aber auch für eine Förderung der Gesamtuniversität gelten, von der die Katholisch-Theologischen Fakultät einen Nutzen hat.

Das ist hinsichtlich der Sanierung des Universitätshauptgebäudes ohne Zweifel der Fall.

Für die Finanzierung des Vorhabens kann daher ohne weiteres der gesamte Fonds in Anspruch genommen werden. Sollte in Ihrem Haus die Neigung bestehen, den verfehlten Ansatz des Baldus-Gutachtens als Grundlage des weiteren Vorgehens in Erwägung zu ziehen, bitte ich daher darum, die erbetene Zuweisung für die Sanierung des Universitätshauptgebäudes der bewährten Praxis gemäß gleichwohl vorzunehmen und alle weiteren Klärungen einem späteren Zeitpunkt vorzubehalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre

Prof. Dr. Ursula Nelles





3

# Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium NRW . 40190 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972 -2560

Fax 2815

Herr Jan Jäger

VV 1284-1-III A 5

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Rektorat

z.Hd. Frau Prof. Dr. Nelles

Schlossplatz 2

48149 Münster

B.u.R. -

Westfälische Wilhelms-Universität Münster					
-Rektorat-					
22. Feb. 2008					
1	2	3	4	5	6

Datum: 20.02.2008

## Münster'scher Studienfonds

### Grundsaniierung des Hauptverwaltungsgebäudes der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU)

Ihr Schreiben vom 14. November 2007

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Fax (0211) 4972-2750

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Nelles,

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn

Linien U74 bis U79

Haltestelle:

Heinrich-Heine-Allee

für Ihr Schreiben vom 14. November 2007 möchte ich mich zunächst bedanken. Sie bitten darin um die von Ihnen erbetene Zuweisung für die Saniierung des Hauptverwaltungsgebäudes und schlagen vor, derzeit strittige Rechtsauffassungen einem späteren Zeitpunkt vorzubehalten.

Zu Ihren Ausführungen möchte ich gern Stellung nehmen.

Nach der Rechtsansicht der Katholischen Kirche ist die WWU grundsätzlich als Destinatärin des Münster'schen Studienfonds anzusehen. Die Destinatärstellung sei aber auf den „Überwasserfonds“ als Teil des Münster'schen Studienfonds beschränkt. Von Seiten der Katholischen Kirche wird hinsichtlich des ehemaligen „Jesuitenfonds“ die Rechtsauffassung vertreten, dass hier Destinatärin nur die Katholisch-Theologische Fakultät sei. Die Kirchenvertreter weisen als Begründung darauf hin, dass der Münster'sche Studienfonds aus zwei Fonds entstanden sei und daher heute in dem Münster'schen Studienfonds zwei Fonds unterschiedlicher Herkunft und Zwecksetzung verwaltet würden.

Zwischenzeitlich liegen mir die Gutachten von Herrn Prof. Dr. Hans-Julius Wolff und Herrn Dr. Raimund Pingel ebenfalls vor.

Ihre Ausführungen zur Zwecksetzung und Wirkung der Kabinettsordre von 1818 sind aus meiner Sicht nachvollziehbar und beschränken die Förderung der Ausbildung der katholischen Geistlichen nicht zwingend auf die Katholisch-Theologische Fakultät.

Unter Berücksichtigung dieser Gutachten und Ihrer Ausführungen habe ich die Kirchenvertreter daher um erneute Stellungnahme gebeten.

Ich sehe mich aus den vorstehenden Gründen daher derzeit noch nicht in der Lage, Aussagen über die Höhe der Förderbeträge für die WWU als Ganzes konkretisieren zu können.

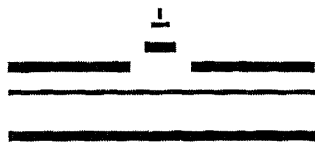
Über die weitere Entwicklung werde ich Sie unaufgefordert informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wehrmann



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

4

WWU Münster | Schlossplatz 2 | 48149 Münster

An den Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf

Die Rektorin

Schlossplatz 2  
48149 Münster

Tel. +49 (0)251 83-22211  
Fax +49 (0)251 83-22125

Rektorin@uni-muenster.de

Datum 14. Februar 2012

W. B. W.

## Münster'scher Studienfonds Gespräch im Finanzministerium am 17. Januar 2012

Sehr geehrter Herr Minister,

am 17. Januar 2012 habe ich an einem Gespräch in Ihrem Haus teilgenommen, zu dem der Leiter der Abteilung VI, Herr MDg. Dr. Opdenhövel freundlicherweise eingeladen hatte. Teilnehmer an dem Gespräch von Seiten Ihres Hauses waren Herr MR Wehrmann, Herr MR Rybicki sowie Herr Dr. Warnecke. Herr Dr. Opdenhövel selbst musste seine Teilnahme leider krankheitsbedingt absagen. Ich habe in diesem Gespräch zugesagt, mich im Nachgang noch einmal ergänzend zu äußern. Da mir indes die Verteilung der Zuständigkeiten unter den genannten Herren unklar blieb und ich mir deshalb nicht sicher bin, wer von ihnen mein Ansprechpartner ist, erlaube ich mir, mich an Sie zu wenden.

In dem Gespräch ging es um mir bekannt gewordene Absichten, vier der sechs im Land Nordrhein-Westfalen bestehenden Studienfonds aufzulösen. Zu den hiervon betroffenen Fonds gehört der Münster'sche Studienfonds, dessen Destinatärin die Westfälische Wilhelms-Universität ist. Dem Vernehmen nach verhandelt das Finanzministerium mit dem Katholischen Büro über eine Aufteilung der Fondsvermögen, die demnach teilweise in den Landeshaushalt eingestellt und teilweise der Katholischen Kirche übertragen werden sollen. Letztere wird offenbar als berufen angesehen, künftig darüber zu entscheiden, inwieweit die Destinatäre der Fonds aus dem auf die Kirche entfallenden Teil des Fondsvermögens gefördert werden. Ich habe demgegenüber darauf hingewiesen, dass die Westfälische Wilhelms-Universität als Destinatärin über eine eigene Rechtsstellung verfügt und dass ich mir nicht vorstellen kann, künftig der Katholischen Kirche vermittels der Entscheidung über die Förderungswürdigkeit von universitären Vorhaben Einfluss auf die strategische Ausrichtung der Westfälischen Wilhelms-Universität einzuräumen.

Ich hatte den Eindruck, dass in diesem Punkt grundsätzlich Übereinstimmung bestand, doch gab man mir zu bedenken, dass Verhandlungen mit allen denkbaren Destinatären aller in Rede stehenden Studienfonds den Abschluss der Verhandlungen auf unabsehbare Zeit

verzögern könnten. Da mir die Destinatäre der übrigen Studienfonds nicht bekannt sind, vermag ich dies nicht zu beurteilen. Möglicherweise handelt es sich ja um von der Katholischen Kirche getragene Einrichtungen. Dann wäre der Ansatz, das Katholische Büro gewissermaßen als treuhänderisch tätig werdenden Verhandlungspartner zu akzeptieren, in Bezug auf sie nachvollziehbar. In Bezug auf den Münster'schen Studienfonds besteht eine solche Situation jedoch nicht. Andere Destinatäre als die Westfälische Wilhelms-Universität sind mir nicht bekannt. Die Westfälische Wilhelms-Universität ist auch keine kirchliche Einrichtung und kann daher vom Katholischen Büro nicht vertreten werden. Ich hatte den Eindruck, dass diese Sicht durchaus von Ihren Mitarbeitern geteilt wird, denn zum Ende unseres Gesprächs bat man mich, meine Vorstellungen hinsichtlich des Umfangs einer Partizipation der Westfälischen Wilhelms-Universität mitzuteilen.

Leider erwies es sich seither als unmöglich, Einblick in Bestandsverzeichnisse des Studienfonds Münster oder in Wertgutachten zu erlangen, sodass mir differenzierte Einschätzungen nicht möglich sind. Ich kann demnach nur eine grobe Einschätzung vornehmen, die dahin geht, dass die gesamte Vermögensmasse des Münster'schen Studienfonds der Westfälischen Wilhelms-Universität nutzbar gemacht werden müsste, und zwar durch Überführung in eine Stiftung, deren Zweck in der Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität besteht. Dies entspricht der Zwecksetzung des Fonds, der ursprünglich aus zwei Komponenten bestand, von denen die eine – der sog. Überwasserfonds – ausschließlich, die andere – der sog. Jesuitenfonds – zumindest auch der Universität Münster zugute kommen sollte. Inwieweit die beiden Vermögensmassen, die im Jahr 1818 zum Münster'schen Studienfonds fusioniert wurden, heute noch voneinander unterscheidbar vorhanden sind, vermag ich mangels Einblick in die Bestandslisten nicht zu beurteilen. Da ich – auch insoweit mangels Einblick in die den Fonds betreffenden Unterlagen – nicht erkennen kann, dass es außer der Westfälischen Wilhelms-Universität weitere Destinatäre des ehemaligen Jesuitenfonds gibt, kann diese Frage aber zunächst dahinstehen. Nur soweit sie sich bejahen ließe, ergäbe sich aus meiner Sicht die Notwendigkeit einer künftigen Aufteilung der Vermögensmasse, wobei in jedem Falle der auf den ehemaligen Überwasserfonds entfallende Anteil vollständig in die zugunsten der Westfälischen Wilhelms-Universität tätige Stiftung eingebracht werden müsste.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre

Nb 29.2.

Prof. Dr. Ursula Nelles

2/ 2. d. H.

jd 17/02  
Gr 10/02  
clp 10/12



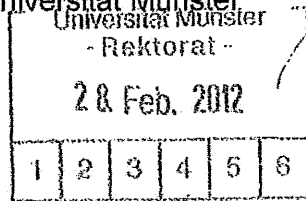
Finanzministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Rektoratsbüro  
Schlossplatz 2

48149 Münster



23.02.2012

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
VV 1284 - 1 - VI 2

Mertens, Eliane

Telefon 0211 4972-2578

Eliane.Mertens@fm.nrw.de

**Schul- und Studienfonds  
Vermögensübersicht**

Sehr geehrte Frau Professor Nelles,

im Nachgang zu unserem Gespräch am 17. Januar 2012 im  
Finanzministerium NRW erhalten Sie die Vermögensaufstellung der Schul-  
und Studienfonds zur weiteren Verwendung.

	Finanzvermögen zum 31.12.2010 (Rücklagen)	Grundvermögen zum 31.12.2010 lt. Wertermittlung LBS zum 30.06.2005	Gesamtvolumina zum 31.12.2010
Gymnasialfonds Münstereifel	1.617.840,26 €	1.465.000,00 €	3.082.840,26 €
Bergischer Schulfonds	43.995.821,96 €	34.665.783,00 €	78.661.604,96 €
Haus Büren'scher Fonds	2.247.115,29 €	49.490.567,00 €	51.737.682,29 €
Beckum-Ahlenscher Klosterfonds	4.522.165,58 €	8.164.879,00 €	12.687.044,58 €
Münster'scher Studienfonds	68.330.018,94 €	100.909.127,00 €	169.239.145,94 €
Paderborner Studienfonds	152.656,21 €	1.698.301,00 €	1.850.957,21 €
<b>Gesamt</b>	<b>120.865.618,24 €</b>	<b>196.393.657,00 €</b>	<b>317.259.275,24 €</b>

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Arndt Rybicki

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-2750  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle:  
Heinrich-Heine-Allee





z. K.

**Finanzministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



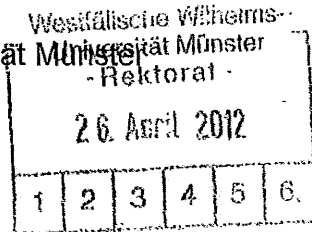
**KOPIE**

6

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Rektoratsbüro  
Schlossplatz 2

48149 Münster



20.04.2012

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
VV 1284 - 1 - VI 2

Mertens, Eliane

Telefon 0211 4972-2578

Eliane.Mertens@fm.nrw.de

**Münster'scher Studienfonds**  
**Gespräch im Finanzministerium am 17. Januar 2012**  
Ihr Schreiben vom 14. Februar 2012

Sehr geehrte Frau Rektorin Nelles,

vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie Herrn-Minister Dr. Walter-Borjans Ihre Bedenken gegenüber einer Auflösung des Münster'schen Studienfonds mitteilten.

Herr Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Das Finanzministerium NRW befindet sich derzeit in Verhandlungen mit der Katholischen Kirche. Über den Inhalt der Gespräche wurde Vertraulichkeit vereinbart, sodass ich Ihnen hierzu keine Einzelheiten nennen kann.

Wir werden uns jedoch bemühen, Ihre Hinweise zur zweckentsprechenden Verwendung und Verwaltung des Fondsvermögens im weiteren Verfahrensverlauf angemessen zu berücksichtigen.

Eine Übersicht der Fondsvermögen haben wir Ihnen mit Schreiben vom 23.02.2012 bereits übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Patrick Opdenhövel

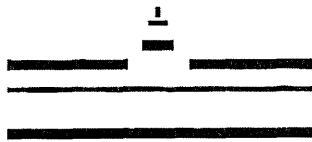
Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-2750  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle:  
Heinrich-Heine-Allee



WWU001476





WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

7

WWU Münster | Schlossplatz 2 | 48149 Münster

An den Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf

Die Rektorin

Schlossplatz 2  
48149 Münster

Tel. +49 (0)251 83-22211  
Fax +49 (0)251 83-22125

Rektorin@uni-muenster.de

Datum 09. November 2012

*2011/11/09*

Münster'scher Studienfonds  
Mein Schreiben vom 14. Februar 2012

Sehr geehrter Herr Minister,

mit Schreiben vom 14. Februar hatte ich Ihnen, wie es von Mitarbeitern Ihres Hauses in einem Gespräch am 17. Januar 2012 erbeten worden war, die Vorstellungen der Westfälischen Wilhelms-Universität hinsichtlich des Umfangs einer Partizipation der Westfälischen Wilhelms-Universität an der Vermögensmasse des Münster'schen Studienfonds mitgeteilt. Ich hatte mich direkt an Sie gewandt, weil mir nicht klar war, welcher der Mitarbeiter Ihres Hauses, mit denen ich bislang in dieser Angelegenheit zu tun hatte, letztlich zuständig ist. Seither habe ich von der Angelegenheit nichts mehr gehört. Insbesondere verfüge ich nach wie vor nicht über Unterlagen, die mir eine differenzierte Einschätzung des genauen Umfangs der sich aus der Stellung als Destinatärin ergebenden Ansprüche der Westfälischen Wilhelms-Universität ermöglichen.

Mit Blick auf den inzwischen verstrichenen Zeitraum erlaube ich mir den Hinweis, dass die Westfälische Wilhelms-Universität weiterhin ein großes Interesse an einer baldigen Überführung der ihr zustehenden Anteile an der Vermögensmasse des Münster'schen Studienfonds in eine der Universitätsförderung verpflichtete Stiftung hat. Ich wäre Ihnen außerordentlich dankbar, wenn Sie dies an die zuständigen Stellen Ihres Hauses übermitteln würden. Einen Ausdruck meines Schreibens vom 14. Februar füge ich bei.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre

*Bitte an Kanzlei*

*NG 9.11.*

Prof. Dr. Ursula Nelles

*U. Nelles 9/11*



*D. Mümpke  
Rüdiger mit Herrn Weip  
+ Kauler*

Finanzministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen

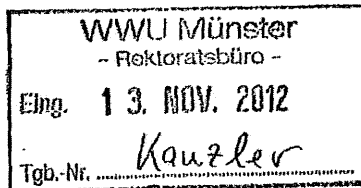


Kolle Post

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Rektoratsbüro  
Schlossplatz 2

48149 Münster



8

10.12.2012

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
VV 1284 - 1 - VI 2

Mertens, Eliane

Telefon 0211 4972-2578

Eliane.Mertens@fm.nrw.de

*Bitte nicht  
Umarmen*

### Münster'scher Studienfonds

Ihr Schreiben vom 09. November 2012

Sehr geehrte Frau Rektorin Nelles,

Herr Minister Dr. Walter-Borjans dankt Ihnen für Ihren Brief und hat mich beauftragt, Ihnen zu antworten.

Das Finanzministerium NRW befindet sich nach wie vor in Verhandlungen mit der Katholischen Kirche über die Auflösung der Schul- und Studienfonds.

Eine verbindliche Unterzeichnung der Vereinbarungen zwischen dem Land NRW und der Katholischen Kirche hat noch nicht stattgefunden. Spätestens wenn das Vorhaben den Landtag erreicht, werden wir Sie hierüber informieren.

Wir sind jedoch sehr darum bemüht, die Interessen der Universität Münster in den Verhandlungen auch weiterhin zu berücksichtigen und eine Partizipation sowohl der Theologischen Fakultät als auch der Philosophischen Fakultät am Vermögensverbleib des Münster'schen Studienfonds vorzusehen.

Ihren Wunsch nach einer Stiftung zur Förderung der Universität haben wir bereits aufgenommen und werden diesen in den weiteren Gesprächen mit der Katholischen Kirche entsprechend einbringen.

Darüber hinaus werden wir auf die bauliche Weiterentwicklung der Universität Münster auch auf Grundstücken des Münster'schen Studienfonds ein besonderes Augenmerk legen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-2750  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle:  
Heinrich-Heine-Allee



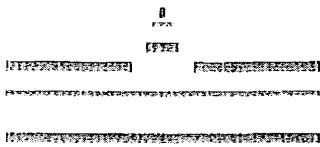
Wir wissen, dass die Katholische Kirche ein gleichlautendes Interesse bezüglich der zweckentsprechenden Verwendung eines Teiles des Fondsvermögens zugunsten der Universität Münster hat, sodass wir zuversichtlich sind, Ihren Vorstellungen entgegenkommen zu können.

10.12.2012  
Seite 2 von 1

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Arnulf Rybicki





WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

KOPIE



WWU Münster | Schlossplatz 2 | 48149 Münster

Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Norbert Walter-Borjans  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf

BearbeiterIn

REKTORIN

Schlossplatz 2  
48149 Münster

R/CE  
Rektoratsbüro

Tel. +49 251 83-22211  
Fax +49 251 83-22125

rektorin@uni-muenster.de

Datum 14.01.2013

Münster'scher Studienfonds  
Meine Schreiben vom 14. Februar und 9. November 2012  
Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2012

Sehr geehrter Herr Minister Walter-Borjans,

für die Weiterleitung meiner Schreiben an Ihren Mitarbeiter Herrn Rybicki bedanke ich mich ganz herzlich. Leider bestätigt das Antwortschreiben Ihres Hauses in recht drastischer Weise, dass meine Besorgnis hinsichtlich der Entwicklungen bei der Auflösung des Studienfonds Münster berechtigt ist.

Diese Besorgnis hatte bereits im vergangenen Jahr dazu geführt, dass die WWU die Niederlassung Münster des BLB hatte bitten müssen, für den Bau eines Forschungsgebäudes der Universität anstelle des bisher dafür vorgesehenen Studienfondsgrundstückes ein anderes, im Eigentum des BLB stehendes und bisher für den von der Landesregierung unterstützten Bau des Forschungszentrums CARE vorgesehenes Grundstück zu reservieren. Zu unsicher erschien angesichts der undurchsichtigen Vorgänge um die Auflösung des Studienfonds Münster, die leider auch eine Veräußerungsabsicht hinsichtlich des ursprünglich eingeplanten Studienfondsgrundstückes keineswegs ausgeschlossen erscheinen lassen, die Verfügbarkeit des bisher vorgesehenen Grundstücks.

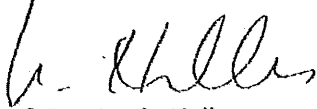
Mit dem Schreiben vom 10. Dezember 2012 wird seitens Ihres Hauses dessen Vorgehen gegenüber der Westfälischen Wilhelms-Universität nun erstmals schriftlich dokumentiert. Wie schon im Gespräch mit Mitarbeitern Ihres Hauses am 17. Januar 2012 wird die Westfälische Wilhelms-Universität darauf verwiesen, dass über ihre Belange in einer Vereinbarung zwischen Dritten - dem Land Nordrhein-Westfalen einerseits und der Katholischen Kirche andererseits - entschieden werde. Darauf, dass die Westfälische Wilhelms-Universität die Katholische Kirche nicht autorisiert hat, für sie als Sachwalterin aufzutreten, hatte ich in meinem Schreiben vom 14. Februar 2012 bereits hingewiesen. Gleiches gilt

selbstverständlich für das Land, das, wenn ich das Schreiben Ihres Hauses richtig verstehe, nun offenbar ebenfalls oder anstelle der Katholischen Kirche für die Interessen der Westfälischen Wilhelms-Universität einzutreten beabsichtigt.

Angesichts des offenkundigen Interessenkonflikts, dem die beiden Verhandlungsparteien dabei ausgesetzt sind, bitte ich um Ihr Verständnis dafür, dass ich mich auf deren Objektivität und Uneigennützigkeit nicht verlassen kann. Ich habe das Schreiben Ihres Hauses vom 10. Dezember 2012 daher zum Anlass genommen, die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes prüfen zu lassen. Nach vorläufiger Einschätzung erscheint zur Sicherung der Ansprüche der Westfälischen Wilhelms-Universität die Erwirkung eines Veräußerungsverbots, hilfsweise Anordnung der Hinterlegung eines möglichen Veräußerungserlöses, aussichtsreich.

Ich würde es außerordentlich bedauern, wenn ein langwieriger Rechtsstreit damit letztlich unausweichlich werden sollte. Sie werden jedoch gewiss verstehen, dass das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität seinen gegenüber der Hochschule bestehenden Amtspflichten uneingeschränkt nachzukommen hat und deshalb einer Gefährdung wenn nicht gar Enteignung von vermögenswerten Ansprüchen der Westfälischen Wilhelms-Universität durch Dritte nicht tatenlos zusehen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ursula Nelles



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

19. Februar 2013  
Seite 1 von 1

Rektorin der  
Westfälischen Wilhelms-  
Universität Münster  
Frau Prof. Dr. Ursula Nelles  
Schlossplatz 2  
48149 Münster

Westfälische Wilhelms-  
Universität Münster  
- Rektorat -  
1.2. 22. Feb. 2013  
Kanzler

1	2	3	4	5	6
---	---	---	---	---	---

ent (D) 26/02/13

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
VV 1284 - 1 - VI 2

Rybicki, Arnulf  
Referat VI 2  
Telefon 0211 4972-2519  
Arnulf.Rybicki@fm.nrw.de

**Münster'scher Studienfonds**  
Ihr Schreiben vom 14. Januar 2013

Sehr geehrte Frau Professorin Nelles,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14. Januar 2013. Sie sprechen ein Grundstück im Besitz des Münster'schen Studienfonds an. Auch wenn Sie das Grundstück nicht näher bezeichnen, gehe ich davon aus, dass Sie eine unbebaute Fläche an der Busso-Peus-Straße meinen.

Ich kann Ihnen versichern, dass die Verfügbarkeit des genannten Grundstückes nicht eingeschränkt wird. Ich beabsichtige nicht, das Grundstück zu verkaufen.

Es wäre bedauerlich, wenn aus der Besorgnis über ein Fondsgrundstück ein vermeidbarer Rechtsstreit entstünde. Aus meiner Sicht besteht dazu kein Anlass.

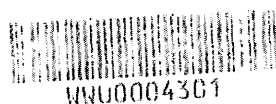
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Walter-Borjans

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-2750  
poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle:  
Heinrich-Heine-Allee





Prof. Dr. Thomas Schüller

Institut für Kanonisches Recht

WWU Münster

Notiz

zur kirchenrechtlichen Bewertung des Münsterschen Studienfonds

1. Nach Ausweis der von Alfred Hartlieb von Wallthor (Der Münstersche Studienfonds. Entstehung und Entwicklung des Vermögens der alten Universität Münster, in: Heinz Dollinger (Hg.), Die Universität Münster 1780-1980, Münster 1980, 29-35) eingesehenen Archivalien zum Münsterschen Studienfonds Landesarchiv NRW Abteilung Westfalen – dort die Akten Studienfonds Münster Nr. 76,89, 4970-4972 und 9830) – handelt es sich bei diesem Fonds um aus zwei Vermögensmassen zusammengefügtes kirchliches Sondervermögen mit der Zweckbindung, für die erste Gründung der Universität Münster die entsprechenden Mittel bereit zu stellen. Der ältere Vermögensteil ist das Vermögen des adeligen Frauenstiftes Überwasser, das schließlich durch die Bulle Papst Clemens XIV. vom 28.5.1773, mit der das Damenstift aufgehoben wurde, mit der neuen kirchlich-vermögensrechtlichen Zweckbestimmung der Errichtung der Universität versehen wurde. Nach damaligem kirchenrechtlichen Sprachgebrauch meint Gründung einer Universität nach kirchlichem Hochschulrecht die Errichtung einer Katholisch-Theologischen Fakultät, einer Philosophischen Fakultät, einer Juristischen und einer Medizinischen Fakultät. Die andere Vermögensmasse besteht im ehemaligen Jesuitenvermögen („Exjesuitenfonds“), das durch die Auflösung des Jesuitenordens durch Papst Clemens XIV. 1773 dem Fürstbischof von Münster zur weiteren Verwendung zufiel und entsprechend den Aktivitäten der Jesuiten im Schulbereich für den weiteren Betrieb von katholischen Schulen zu weiten Teilen, zu anderen Teilen aber der im Entstehen befindlichen Universität Münster zugewiesen werden sollte. Kirchenrechtlich steht vermögensrechtlich unzweifelhaft für das gesamte Vermögen des adeligen Frauenstiftes Überwasser, und zu Teilen für den Exjesuitenfonds die Verwendung der Erträge dieses Vermögens für die Errichtung und den Betrieb der Universität Münster zweifelsfrei fest.
2. Trotz unterschiedlicher rechtlicher Konstruktionen zur Verwaltung dieser Vermögensmassen ging dieses Vermögen im Laufe der Geschichte nie in das Eigentum des Staates über, sondern blieb als ausgewiesenes Sondervermögen unter staatlicher Kontrolle Kirchenvermögen mit entsprechender Zweckbindung, der in dem Unterhalt der Universität Münster und der katholischen Trägerschaft der ehemaligen Jesuitenschulen bis heute besteht.
3. Nach geltendem Kirchenrecht bleibt die Zweckbindung von kirchlichem Vermögen bindend, d.h. auch heute müssen diejenigen, die über die Erträge dieses Vermögens befinden, diese Zweckbindung strikt beachten. Destinatäre können dementsprechend nur die Universität Münster und zumindest, was die katholischen Schulen und die Katholisch-Theologische Fakultät angeht, auch das Bistum Münster sein. Eine Zuwendung aus Mitteln des Fonds nur an die Katholisch-Theologische Fakultät ist mit der von Papst Clemens XIV. gegebenen Zweckbindung aus oben beschriebenen Gründen eine Engführung, weil die Mittel für die

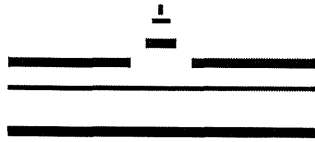
gesamte Universität einzusetzen waren, was nach damaligem kirchenrechtlichen Hochschulrecht die beschriebenen vier Fakultäten umschließt.

4. Das im Düsseldorfer Landtag zur Aufteilung des Münsterschen Studienfonds eingebrachte Gesetz ist im Ergebnis die rechtswidrige Umwandlung von Kirchenvermögen in Staatseigentum unter gleichzeitiger Begünstigung des Bistums Münster. Beide neuen Eigentümer des Münsterschen Studienfonds – das Land NRW wie das Bistum Münster – sind aber gehalten, in Einhaltung von Art. 140 GG und der in verschiedenen Konkordaten ausdrücklich festgestellten Besitzgarantie für kirchliches Vermögen in Beachtung der mit ihm gegebenen Zweckbindung, diesen Zweck durch Bereitstellung von Mitteln an die Universität Münster weiter zu verfolgen.

Münster, 10.11.2013

Prof. Dr. Thomas Schüller

Institutsdirektor



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER



WWU Münster | Schlossplatz 2 | 48149 Münster

Rektorat - Die Rektorin

Dezernat 1.2

Schlossplatz 2  
48149 Münster

Bearbeiter Dr. Richard Weiß

Tel. +49 (0)251 83-83-22251  
Fax +49 (0)251 83-83 - 2 2182

richard.weiss@ni-muenster.de

Datum 09. 12. 2013

## Historie des Münster'schen Studienfonds

Der Münster'sche Studienfonds gründet sich historisch auf zwei Vermögensmassen, die für die Förderung des Schul- und Hochschulwesens gewidmet worden waren: ein ehemaliges Jesuitenvermögen einerseits sowie das Vermögen eines ehemaligen Damenstiftes, des Damenstiftes Überwasser andererseits.

Das Jesuitenvermögen beruht auf einem Vermächtnis des Domdechanten Gottfried von Raesfeld aus dem Jahr 1586. In diesem Legat widmete er ein Stiftungskapital für den Unterhalt eines Jesuitenkollegs in Münster. Aufgrund weiterer Zuflüsse zum Stiftungsvermögen konnte die Förderung die Förderung des Schulwesens mit der Zeit weiter ausgebaut werden. Im Jahr 1773 hob Papst Clemens der XIV. den Jesuitenorden auf und übertrug dessen Rechte den Bischöfen. Für das Fürstbistum Münster unterstellte darauf hin der Fürstbischoff die Verwaltung des Jesuitenvermögens der sogenannten Ex-Jesuitenkommission, die es unter anderem für die Gründung der Universität Münster im Jahr 1773 einsetzte.

Das Vermögen des adligen Damenstifts Überwasser, der zweiten Quelle des heutigen Münster'schen Studienfonds, wurde im Jahr 1773 unter gleichzeitiger Aufhebung dieses Damenstifts von Papst Clemens dem XIV. für die Ausstattung der neugegründeten Universität Münster gewidmet.

Im Jahr 1818 – das Fürstbistum Münster war inzwischen in Preußen aufgegangen - wurden durch die Kabinettsorder zur Aufhebung der Universitäten Duisburg, Münster und

Paderborn die beiden Vermögensstämme unter einer einheitlichen Verwaltung, dem für Kirchen und Schulangelegenheiten zuständigen Konsistorium zusammengefasst. Sie führen seither die Bezeichnung „Münster‘ scher Studienfonds“. Mit der Verschmelzung der beiden Vermögensteile wurde die Grundlage dafür geschaffen, dass die Mittel des Studienfonds in einer der bisherigen Zweckbestimmung beider Teile entsprechenden Weise gemeinsam eingesetzt werden konnten.

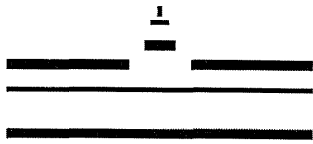
Mit der Gründung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde der Studienfonds unter Beachtung seiner Zweckbestimmung als Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit deklariert. Seine Verwaltung oblag nach 1951 dem Studienfondsrentamt des Regierungspräsidenten Münster. Seit dem 1. Januar 2002 ist sie Aufgabe des Bau-und Liegenschaftsbetriebs Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrag



Dr. Richard Weiß





**Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Entwurfs eines „Gesetzes zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds“ mit Artikel 14 des Grundgesetzes in Bezug auf den Münster'schen Studienfonds**

Der Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds enthält in Artikel 1, § 1 Abs. 2 folgende Bestimmung:

„Die Zweckbindung des Vermögens der in Absatz 1 genannten Fonds wird aufgehoben“

Unterstellt, dem Land Nordrhein-Westfalen stünde die Handlungsmacht zu Gebote, die erstrebte Rechtsfolge, die im Fall des Münster'schen Studienfonds in der Beseitigung einer kirchenrechtlichen Widmung besteht, herbei zu führen

- dazu dies ablehnend das anliegende Kurzgutachten von Prof. Dr. Thomas Schüller,

ist die Frage zu beantworten, ob eine solche Regelung nach dem Maßstab des Grundrechts auf Eigentum aus Artikel 14 GG Bestand haben kann. Das ist deshalb zweifelhaft, weil die Widmung, um deren Aufhebung es geht, darauf gerichtet ist, das Fondsvermögen zugunsten der Destinatäre einzusetzen.

I.

Eigentümer der dem Fonds zugeordneten Vermögensgegenstände ist das Land Nordrhein-Westfalen. Den Destinatären wird also nicht das Eigentum an konkreten Vermögensgegenständen oder die Inhaberschaft von dem Fondsvermögen zugeordneten Rechten entzogen. Eigentum im Sinne des Artikel 14 GG sind jedoch über das Eigentum an Sachen hinaus alle sonstigen Rechte, soweit ihnen Vermögenswert zukommt.

Die von den ursprünglichen Stiftern gesetzte Widmung belastet das Sondervermögen mit einer Rechtspflicht zu einer bestimmten Verwendung. Die Begründung des Gesetzentwurfs (S. 13) führt hierzu aus:

*„Das Vermögen ist von Anfang an mit der Rechtspflicht belastet, es im Sinne seiner ursprünglichen Zweckbestimmung für die Förderung des Unterrichts zu erhalten. Es ist zwar zum Staatsvermögen erklärt, jedoch seit jeher im Sinne dieser besonders*

*festgelegten Zweckbestimmung und nicht als zur freien Verfügung unterliegendes Staatsvermögen verwaltet worden.“*

Dieser Pflicht korrespondiert eine zumindest in Form einer Anwartschaft bestehende Rechtsposition der Destinatäre als derjenigen, in deren Interesse das Fondsvermögen zu verwalten ist. Der Kreis der Destinatäre ist anhand des Stiftungszwecks eindeutig zu ermitteln. Deren Rechtsposition besteht zwar nicht in einem bezifferbaren Anspruch auf Leistungen in einer bestimmten Höhe zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Pflicht des Treuhänders- des Landes NRW- zu einer bestimmungsgemäßen Verwendung führt indes zumindest zu einer Verfestigung dieser Rechtsposition dahin, dass die innerhalb des Widmungszwecks liegenden Bedarfsanmeldungen nach Maßgabe verfügbarer Fondsmittel auf der Grundlage des Stifterwillens an die Destinatäre vergeben werden müssen. Dies ist in der Vergangenheit im Grundsatz auch der Fall gewesen. Für die Destinatäre des Fonds ist diese Rechtsposition vermögenswert und damit eigentumsrechtlich geschützt.

II.

Die Aufhebung der zugunsten der Destinatäre bestehenden Zweckbindung ist darauf gerichtet, die Pflicht zum Einsatz des dem Fonds zugeordneten Vermögens zugunsten der Destinatäre des Münster'schen Studienfonds zu beseitigen und damit unmittelbar kraft Gesetzes die Anwartschaften auf Leistungen aus dem Fondsvermögen zu entziehen. Gegenstand von Artikel 1, § 1 Abs. 2 des Entwurf des Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds ist daher eine Enteignung der Destinatäre des Fonds.

III.

Gemäß Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 GG ist eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Erforderlich ist ein spezifisches Gemeinwohlinteresse, d. h. der Entzug des Eigentums muss zur Erfüllung einer konkreten öffentlichen Aufgabe erforderlich sein

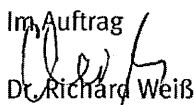
- BVerfG NJW 1975 S. 37, 38.

Ein derartiges Gemeinwohlinteresse ist vorliegend nicht gegeben. Der Gesetzentwurf selbst nennt keinen Grund für die angestrebte Enteignung. Aus der angestrebten Folge, dass Fondsvermögen künftig außerhalb des Widmungszwecks verwenden zu können und es somit nicht mehr zugunsten der Interessen der Destinatäre einsetzen zu müssen, ergibt sich, dass es um eine Verbesserung der Vermögenssituation des Landes, also um rein fiskalische Interessen geht. Diese sind nicht geeignet, den von Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 geforderten Gemeinwohlbezug zu begründen. Das Bundesverfassungsgericht

- BVerfG NJW 1975 S. 37, 38

formuliert das wie folgt:

*„Nach Art. 14 III 1 GG ist eine Enteignung nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Mit dieser Vorschrift knüpft die Verfassung an den seit der Entstehung der Enteignung als Verfassungsinstitut unangefochtenen Rechtssatz an, daß die Enteignung kein Instrument zur Vermehrung des Staatsvermögens ist und Enteignungen aus fiskalischen Gründen unzulässig sind, auch wenn hierdurch eine finanzielle Entlastung in anderen Bereichen eintritt.“* Als Ergebnis lässt sich damit feststellen, dass die geplante Aufhebung der Zweckbindung des Münster'schen Studienfonds eine unzulässige Enteignung darstellt.

Im Auftrag  
  
Dr. Richard Weiß

14

Vereinbarung  
zwischen

dem Münsterschen Studienfonds, dieser vertreten durch Herrn Winkens

und

dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Münster,  
diese vertreten durch Herrn Vieth

sowie

der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster,  
diese vertreten durch Herrn Dr. Schwartz

über einen Zuschuss zur Herrichtung des Hörsaals S 10 und für die Umnutzung des  
Marstallgebäudes

§ 1

Gegenstand dieser Vereinbarung

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb und die Westfälische-Wilhelms-Universität vereinbaren, den Hörsaal S 10 herzurichten und das Marstallgebäude für eine Umnutzung zu sanieren. Die Refinanzierung der Maßnahmen erfolgt auf der Basis 60% (WWU MS) und 40% (BLB NRW). Der Münstersche Studienfonds beteiligt sich an dem Hochschulanteil mit einem Zuschuss von maximal 2 Mio. €.

§ 2

Verwendungszweck

Der Zuschuss des Münsterschen Studienfonds ist ausschließlich zur Herrichtung des Hörsaals S 10 (maximal 0,9 Mio. €) zu Studienzwecken und zur Umnutzung und der damit verbundenen Sanierung des Marstallgebäudes (maximal 1,1 Mio. €) zu verwenden.

§ 3

Auszahlungsmodalitäten

1. Der Münstersche Studienfonds wird die erste Rate des Zuschusses in Höhe von 1 Mio. € zum 23.12.2010 auszahlen. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass dem Münsterschen Studienfonds nachgewiesen wird, dass die Baumaßnahme begonnen wurde. Beginn der Baumaßnahme bedeutet, dass der BLB NRW mit den Maßnahmen auf der Baustelle begonnen hat. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Zahlung des Zuschusses unmittelbar an den BLB NRW erfolgen soll. Die WWU MS erhält eine entsprechende Eingangsbestätigung nach erfolgter Zahlung durch die Niederlassung Münster.

2. Die zweite Rate in Höhe von 1 Mio. € soll zum 15.12.2011 ausgezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Fonds ein Ausgabennachweis des BLB NRW aus SAP vorgelegt wird und die Ausgabenhöhe beider Projekte über 2 Mio. € liegt. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Zahlung des Zuschusses unmittelbar an den BLB NRW erfolgen soll. Die WWU MS erhält eine entsprechende Eingangsbestätigung nach erfolgter Zahlung durch die Niederlassung Münster.
3. Sollte sich nach Abschluss der Maßnahme herausstellen, dass der Anteil der Hochschule für die in § 1 genannten Maßnahmen 2 Mio. € unterschreitet, sind zuviel gezahlte Zuschussanteile in 2012 innerhalb von 3 Monaten nach Vorliegen der Schussrechnung vom BLB NRW unmittelbar dem Münsterschen Studienfonds zu erstatten. Als Nachweis dient der Ausgabennachweis des BLB NRW aus SAP. Die Abrechnung ist spätestens bis zum 15.09.2012 zu erstellen. Erfolgt eine Abrechnung nach diesem Zeitpunkt, ist der zurückzuzahlende Zuschuss ab dem 01.01.2013 mit 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 4  
Zustimmung

Die Westfälische-Wilhelms-Universität stimmt den vorstehenden Zahlungsmodalitäten ausdrücklich zu.

§ 5  
Änderungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6  
Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein, sollen die übrigen Teile weiterhin wirksam sein. Anstelle der nichtigen Bestimmungen gilt alsdann diejenige Regelung, die dem, was die Vertragsparteien gewollt haben, am nächsten kommt.

Münster, den 17.12.2010

Westfälische Wilhelms-Universität  
Der Kanzler  
Schlossplatz  
48149 Münster

(Westfälische-Wilhelms-Universität)



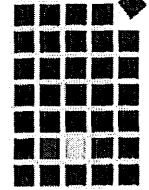
(Bau- und Liegenschaftsbetrieb)

(Münsterscher Studienfonds)

15

15

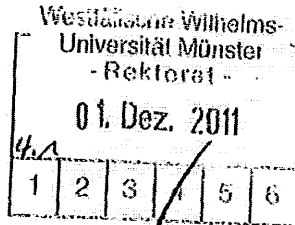
BLB NRW



BLB NRW Münster · Postfach 2760 · 48014 Münster

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW  
Münster

Rektorat der Westfälischen  
Wilhelms-Universität Münster  
Der Kanzler



Schlossplatz 2  
48149 Münster

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Auskunft

Datum

060-OM HS-Bol

Angelika Bolle

29.11.2011

Telefon: +49 251 9370-916 · Mobil/Telefax: +49 173 9680 616

E-Mail: angelika.bolle@blb.nrw.de · Telefax: +49 211 6170-2773

**Zuschuss-Vereinbarung zur Herrichtung des Hörsaals S 10 und die Umnutzung des Marstallgebäudes**

**Anlagen: Rechnung über 2. Rate in Höhe von 1 Mio. € fällig zum 15.12.2011  
Ausgabennachweis aus SAP – 2 Seiten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die o.g. Rechnung mit Ausgabennachweis als Kopie für Ihre Unterlagen.

Laut § 3 Auszahlungsmodalitäten erfolgt die Zahlung durch den Münsterschen Studienfonds unmittelbar an den BLB NRW. Die WWU MS erhält eine entsprechende Eingangsbestätigung nach erfolgter Zahlung durch die Niederlassung Münster.

*1) Modalitäten werden mit dem MStF so abgestimmt. Es steht eine Umbuchung der Mittel zu Gunsten der BCB, der die Mittel des Münsterschen Studienfonds vorrückt. (Schmerler)*

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

*A. Bolle*  
Angelika Bolle  
Objektmanagement Hochschule

*21.12.11*



Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Münster · Hohenzollernring 80, 48145 Münster  
Telefon: +49 251 9370-0 · Telefax: +49 251 9370-880 · E-Mail: ms.poststelle@blb.nrw.de  
Öffentliche Verkehrsmittel: Linien 2, 10 · Haltestelle: Hohenzollernring

Geschäftsführung: Rolf Krähmer  
Bankverbindung: Westdeutsche Landesbank · BLZ 300 500 00 · Konto: 401 00 13  
USD-Nr. DE 216120450 · Steuer-Nr. 105/5806/1540

www.blb.nrw.de